

Ausgehend von der Überzeugung, dass der wirkliche Sportfischer keine Gewässerordnung braucht, beschränkt sich „Nachfolgende“ auf die wesentlichen Punkte, die notwendig sind, den Sportkameraden zur Selbstdisziplin zu erziehen.

Formelle Bestimmungen

1. Ausweispapiere

- a) Als Ausweispapiere der Vereinsmitglieder sind am Wasser mitzuführen:
 - I. Gültigen Jahresfischerschein
 - II. Mitgliedsausweis des Angelsportvereins Weckesheim
 - III. Gewässerordnung des Angelsportvereins Weckesheim
- b) Nichtmitglieder haben folgende Papiere am Wasser mitzuführen
 - I. Gültigen Jahresfischereischein
 - II. Gastkarte des Angelsportvereins Weckesheim
 - III. Sportfisherausweis

Fischerei- und Uferschutz

2. Fischereiaufsicht

Den vom Verein beauftragten Fischereiaufsehern und Gewässerwarten sind die unter 1. aufgeführten Ausweise auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Fischfrevel

- a) Als Fischfrevel gilt jede Handlung, die den Satzungen, der Gewässerordnung oder den Vereinsbeschlüssen des Angelsportvereins Weckesheim widerspricht.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Fischfrevler zu achten und haben möglichst unter Zuhilfenahme der

Fischereiaufseher, Gewässerwarte oder Organe der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen.

- c) Nicht waidgerechtes Verhalten, Verstöße gegen die Vereins- oder Verbandsvorschriften oder diese Gewässerordnung sind dem Vereinsvorstand sofort und möglichst schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

4. Gewässerverunreinigung, Uferbetretung

- a) Wegen der Bedeutung des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist größte Schonung der Ufergrundstücke (Wiesen und bestellte Felder) ein selbstverständliches Gebot. Es ist darauf zu achten, dass Ufer und Wasser nicht verunreinigt werden. Der Angelplatz ist in sauberem Zustand zu verlassen. Verstöße sind umgehend zu melden.
- b) Das Befahren der Uferzone mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Für den durch die Uferbetretung über das zulässige Maß hinaus entstandenen Schaden haftet der Verursacher selbst.

5. Baumschutz

Jegliches Beschneiden der Bäume und Sträucher ist untersagt. Es ist Pflicht eines jeden Sportkameraden auf Frevel zu achten und diese umgehend dem Vorstand zu melden.

Der Fang

6. Allgemeines

- a) Es darf mit nicht mehr als 2 Angeln gefischt werden. Es dürfen beide Angeln als Raubfischangeln benutzt werden. Es ist verboten, die Angeln unbeaufsichtigt am Wasser liegen zu lassen. Unbeaufsichtigt am Wasser liegendes Gerät ist durch Gewässerwart, Fischereiaufseher oder sonstige mit der Aufsicht beauftragte Sportkameraden sicherzustellen.

- b) Der Abstand der Angeln darf nicht mehr als 10 m betragen.
- c) Die Verwendung lebender Fische als Köder ist verboten.
- d) Friedfischangeln dürfen nur mit einfachen Haken versehen werden. Das Auslegen von Legeangeln ist verboten.
- e) Gefangene Fische sind mit dem Kescher zu landen und sogleich ohne Qualen und rohes Misshandeln durch Betäubung und Abstechen zu töten.
- f) Das Haltern von Fischen ist verboten.
- g) Jeder gefangene Fisch mit Untermaß ist behutsam zurückzusetzen.
- h) Köderfische dürfen nach dem Abfischen nur mit dem Hebnetz gefangen werden.
- i) Über das Fischen mit Netzen, Schuren, Bungen und Reusen entscheidet der Vorstand.
- j) Bei Gemeinschaftsfischen darf nur mit einer Handangel gefischt werden. Ausnahme beim Nachtangeln mit zwei Angeln. Das Anfüttern und Blinkern ist verboten.
- k) Jugendliche vom 12. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr dürfen generell nur mit einer Handangel angeln.

7. Mindestmaße

Aal	40 cm	Schleie	26 cm
Hecht	50 cm	Forelle	22 cm
Karpfen	35 cm	Zander	45 cm

Es gelten die gesetzlichen Mindestmasse.

Schonzeiten

Es sind die gesetzlichen Schonzeiten einzuhalten.

8. Fangkarte

Die nicht zurückgesetzten Fische müssen nach Stückzahl, Größe und Gewicht auf der Fangkarte eingetragen werden. Dies gilt auch für das Hegefischen des Vereins.

9. Fischverkäufe

Fischverkäufe sowie Tausch gegen Sachwerte sind verboten; sie sind eines Sportfischers unwürdig.

10. Nachtangeln

Das Nachtangeln ist ganzjährig während der Saison erlaubt.

11. Angeln bei geschlossener Eisdecke

Am Vereinsgewässer darf das ganze Jahr von den Mitgliedern geangelt werden. Ausnahme bei einer geschlossenen Eisdecke, taut diese wieder auf, kann weiter geangelt werden.

12. Hegefischen des Vereins

Nach jedem Hegefischen des Vereins ist der Teich für den Rest des Tages gesperrt.

13. Gastangeln

Gastangler erhalten nur an Wochenenden und Feiertagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang eine Fischereierlaubnis (Gastkarte). Das Nachtangeln ist nur im Beisein eines Mitgliedes möglich.

14. Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen die Gewässerordnung ziehen, abgesehen von der Strafverfolgung durch die Gerichte, die in den Vereinssatzungen vorgesehenen Maßnahmen nach sich.

Reichelsheim 4 (Weckesheim), den 26. November 2000



1. Vorsitzender